

Bestimmungen für die Auszeichnung von "Ausgestellten Seltenheitszuchten"

1. Grundsätzliches

- 1.1 Für eine gelungene "Ausgestellte Seltenheitszucht" kann vom Vorstand eine Spezial Auszeichnung abgegeben werden.
- 1.2 Als "ausgestellte Seltenheitszuchten" können ausgezeichnet werden:
 - a) eine in der Schweiz gelungene Zucht von Vögeln, die erstmals an einer Schweizermeisterschaft oder Einzelmeisterschaft ZIERVÖGEL SCHWEIZ ausgestellt werden
 - b) Vögel von Arten, die in den davor liegenden zwanzig Jahren nicht an einer ZIERVÖGEL SCHWEIZ -Verbandsausstellung mikonkurriert haben.
- 1.3 Sämtliche Mischlinge und Mutationen sind von diesen Bestimmungen ausgeschlossen.

2 Bedingungen

- 2.1 Die Anmeldung muss separat, schriftlich, mit einem Zuchtbericht, vor dem 31. Dezember beim Sekretariat eingereicht werden.
- 2.2 Der schriftliche Nachweis des legalen Erwerbs der Elterntiere muss erbracht werden, wenn es sich um eine geschützte Art handelt (CITES-Bestätigung).
- 2.2 Der Zuchtbericht wird vom Sekretariat an den Tierwelt -Redaktor zur Veröffentlichung in der Tierwelt weitergeleitet und darf die Bezeichnung "Erstzucht" oder "Seltenheitszucht" nicht enthalten.
- 2.3 Die Arten sind vom Züchter korrekt mit dem deutschen (französischen od. italienischen) und dem wissenschaftlichen Namen zu bezeichnen.
- 2.4 Die Vögel müssen alle Punkte des jeweils gültigen Ausstellungs-Reglementes erfüllen.
- 2.5 Invalide Vögel werden nicht ausgezeichnet
- 2.6 Bei Disqualifikation entscheidet der Vorstand, ob die Auszeichnung trotzdem berechtigt ist.
- 2.7 Der Vorstand prüft die angemeldeten "Ausgestellten Seltenheitszuchten".
- 2.8 Die berechtigten Anmeldungen werden anfangs Februar in den Fachzeitschriften publiziert, mit einmonatiger Einsprachefrist.

3. Abgabe

- 3.1 Die Auszeichnungen werden jeweils an der ordentlichen DV abgegeben.

4. Inkraftsetzung

- 4.1 Diese Bestimmungen wurden an der DV vom 14. Juni 2003 in Elm / GL genehmigt und gleichzeitig in Kraft gesetzt.